

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Templeton Japan Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300H6F1GJEA2FHZ64

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ **Nein**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

- ☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10 %** an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen unter anderem in der Reduzierung von Treibhausgasemissionen und in der Geschlechtervielfalt.

Wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt erfüllt?“ weiter unten beschrieben, versucht der Anlageverwalter, diese Kriterien zu erfüllen, indem er:

- bestimmte Emittenten und Sektoren ausschließt, die der Anlageverwalter als schädlich für die Gesellschaft ansieht,
- Emittenten mit einem guten Umwelt-, Sozial- und Governance-Profil (das „ESG-Profil“) bevorzugt (die Bewertung wird über seine eigene ESG-Methode ermittelt),
- mit Emittenten zusammenarbeitet, die in Bezug auf bestimmte ESG-Kennzahlen als unterdurchschnittlich eingestuft werden,
- sich zur Einhaltung einer ESG-Bewertung im Fonds verpflichtet, die über der durchschnittlichen ESG-Bewertung von Unternehmen in der Fonds-Benchmark, die auch dessen Anlageuniversum darstellt (Tokyo Stock Price Index (TOPIX)), liegt.

Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen.

Der Fonds investiert mindestens 1 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel.

Der Fonds investiert mindestens 1 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen, die der Fonds bewirbt, werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Prozentualer Anteil des Portfolios, der in Unternehmen investiert ist, die auf die ausgewählten Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN-SDGs“) ausgerichtet sind,
- Anzahl der Unternehmen, in die investiert wird und mit denen der Anlageverwalter zusammenarbeitet,
- Anteil der Unternehmen, in die investiert wird, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters mit 1 (ausgezeichnet), 2 (überdurchschnittlich), 3 (durchschnittlich), 4 (schlecht) und 5 (nicht akzeptabel) bewertet werden,
- Anteil der Unternehmen, in die investiert wird und deren Treibhausgasintensität im Bereich der schlechtesten 20 % ihres Sektors liegt,
- der gewichtete durchschnittliche ESG-Basiswert des Portfolios und der durchschnittliche ESG-Wert des Anlageuniversums des Fonds, gemessen durch die MSCI ESG Rating Methodology, und
- Anteil der Unternehmen, in die investiert wird und bei denen keine Frauen in den Leitungs- und Kontrollorganen vertreten sind.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen ist es, in einem oder mehreren der sechs folgenden positiven Wirkungsfelder (3 soziale und 3 ökologische), die mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (die „UN SDGs“) verbunden sind, zu positiven sozialen und/oder ökologischen Ergebnissen beizutragen:

- Soziale Wirkungsfelder:
 - Grundbedürfnisse (Waren und Dienstleistungen, die bekanntermaßen erheblich zu Entwicklung beitragen),
 - Wohlergehen (bessere Gesundheit, Bildung, Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle),
 - Menschenwürdige Arbeit (Schaffung sicherer, sozial-inklusive Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen für alle),
- Ökologische Wirkungsfelder:
 - Gesunde Ökosysteme (Erhalt ökologisch robuster Landschaften und Wasserflächen für Mensch und Natur)
 - Klimastabilität (Lösungen zur Eindämmung des Temperaturanstiegs auf der Erde) und
 - Ressourcensicherheit (Schutz der natürlichen Ressourcen durch effiziente und zirkuläre Nutzung).

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Anlageverwalter verwendet eigene Methoden und qualitative Analysen, um die Ausrichtung des Portfolios an den DNSH-Grundsätzen („Do No Significant Harm“) sicherzustellen.

Darüber hinaus wendet der Fonds ESG-Ausschlüsse an, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit weiter reduziert, dass der Fonds in Emittenten investiert, die erheblichen Schaden bewirken.

— — **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei der Beurteilung der Frage, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds dem DNSH-Grundsatz entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 in Anhang I der technischen Regulierungsstandards zur SFDR sowie optionale Indikatoren aus Tabelle 2 und 3, die für relevant erachtet werden.

— — **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (Grundsätze von Global Compact der Vereinten Nationen (die „UNGC-Grundsätze“), Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen („UN“) für Wirtschaft und Menschenrechte) nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder sich nicht der Schlussfolgerung anschließt, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja.

Folgende PAI werden für den Fonds berücksichtigt:

- **Treibhausgasintensität,**
- **Geschlechtervielfalt im Vorstand,**
- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze,**
- **Umstrittene Waffen.**

Treibhausgasintensität

Unternehmen, die beim PAI bezüglich der Intensität der Scope 1- und 2-Treibhausgasemissionen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern im untersten Quintil liegen und einen Wert von mehr als der

und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Hälfte des TOPIX aufweisen, werden aktiv aufgefordert, ein Emissionsreduktionsziel festzulegen oder Anstrengungen zu unternehmen, um innerhalb eines Zeitrahmens von 3 Jahren das unterste Quintil zu verlassen. Sollte nach 3 Jahren keine Verbesserung eingetreten sein, ergreift der Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen zur Veräußerung.

Der Fonds zielt auf die Reduzierung der Treibhausgasintensität und auf Emissionsreduktionsziele ab. Er arbeitet mit Unternehmen zusammen, um sie zu ermutigen, ihre Geschäftsmodelle an wissenschaftlich belastbaren langfristigen Zielen von Netto-Null-Emissionen auszurichten, Emissionsreduktionsziele festzulegen und ihre Strategien für den Kampf gegen den Klimawandel offenzulegen.

Geschlechtervielfalt im Vorstand

Unternehmen, die keine Frauen im Vorstand haben, erhalten die Auflage, innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ein weibliches Vorstandsmitglied aufzunehmen. Sollte sich die Situation nach 3 Jahren nicht gebessert haben, wird der Anlageverwalter eine Reihe von Möglichkeiten nutzen, von der Abstimmung gegen die Geschäftsleitung auf Hauptversammlungen bis hin zum Verkauf der Anteile.

Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen, die an Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren, aus dem Portfolio aus.

Verbindung zu umstrittenen Waffen

Der Fonds schließt Anlagen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von Streubomben, Antipersonenminen sowie biologischen und chemischen Waffen beteiligt sind, aus seinem Portfolio aus.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

 Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ESG-Faktoren (Umwelt, soziale Verantwortung und Governance) wesentliche Auswirkungen auf den aktuellen und künftigen Unternehmenswert eines Unternehmens haben können, sind ESG-Erwägungen integraler Bestandteil seines Fundamentalresearch und Entscheidungsprozesses. Der Anlageverwalter nutzt eine verbindliche eigene ESG-Methode, die auf alle Aktienbestände des Fonds (mit Ausnahme von ergänzenden liquiden Mitteln, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds) angewendet wird, um das Profil eines Unternehmens zu relevanten Aspekten der Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu ermitteln. Demzufolge werden mindestens 90 % des Portfolios des Fonds von der ESG-Methode abgedeckt.

Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen, die als potenzielle Anlagen für den Fonds in Betracht kommen, und vergibt eine ESG-Gesamtbewertung auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Erwägungen. Hierfür werden beispielsweise ökologische Merkmale (Treibhausgasemissionen, Energieverbrauch, Klimawandel, Abfall, Umweltverschmutzung und Schutz natürlicher Ressourcen) geprüft, aber auch soziale Merkmale (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, Menschenrechte, Arbeitsnormen, Mitarbeiterengagement, Umgang mit der Gemeinschaft, Datenschutz und Privatsphäre) und Governance-Merkmale (Unternehmensführung, Anteil unabhängiger Direktoren, Vergütung von Führungskräften, unabhängige Rechnungsprüfung, interne Kontrollen und Aktionärsrechte).

Die den Emittenten vom Anlageverwalter zugewiesene Bewertung basiert auf der eigenen ESG-Methode, die das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens bewertet und fünf Bewertungsstufen vorsieht: 1 (ausgezeichnet), 2 (überdurchschnittlich), 3 (durchschnittlich), 4 (schlecht) und 5 (inakzeptabel). Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters sieht den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überprüfung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten vor.

Der Fonds wird in Unternehmen investieren, die laut dieser internen ESG-Bewertung maximal die Bewertung „3“ erreichen. In Unternehmen mit der Bewertung „4“ darf nur investiert werden, wenn sich diese Unternehmen aktiv für eine Verbesserung einsetzen. Mit „5“ bewertete Unternehmen oder solche, die überhaupt nicht bewertet sind, weil sie die fundamentalen Kriterien des Anlageverwalters nicht erfüllen, werden aus dem Fondsportfolio ausgeschlossen.

Der Fonds wird zudem in Unternehmen investieren, die durch ihre Produkte und Dienstleistungen sowie ihr Betriebsmanagement zu besseren ökologischen und sozialen Bedingungen beitragen.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- wiederholt und/oder schwerwiegend gegen die UNGC-Grundsätze oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen,
- umstrittene Waffen – definiert als Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen und Streumunition – herstellen oder vertreiben oder die Komponenten für den Einsatz in solchen Waffen herstellen,
- Kernwaffen herstellen oder vertreiben, oder in Unternehmen, die Komponenten herstellen, welche für den Einsatz in derartigen Waffen vorgesehen sind,
- 10 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit zivilen Feuerwaffen erzielen,
- am Anbau oder der Produktion von Tabak beteiligt sind oder 10 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse aus dem Vertrieb von Tabak oder Tabakerzeugnissen erzielen,
- mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle oder der nichtkonventionellen Öl- und Gasförderung erzielen.

Infolge der vorgenannten ESG-Methodik und -Ausschlüsse ist die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung des Fondsportfolios höher als die durchschnittliche ESG-Bewertung der Unternehmen im Anlageuniversums des Fonds, die über die MSCI ESG Ratings Methodology ermittelt wird.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die nicht im Ermessen des Anlageverwalters liegen, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Ausschluss von Unternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters die Bewertung „5“ erhalten haben.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters die Bewertung „4“ erhalten haben.
- Verpflichtung, ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating des Fonds aufrechtzuerhalten, das höher ist als das durchschnittliche anhand der MSCI ESG Ratings Methodology gemessene ESG-Rating der Unternehmen im Anlageuniversum.
- Anwendung der im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dieses Anhangs näher beschriebenen ESG-Ausschlüsse.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die bei der Intensität der Scope 1- und 2-Treibhausgasemissionen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern im untersten Quintil liegen und einen Wert von mehr als der Hälfte des TOPIX (kumulativ) aufweisen, mit der Auflage, Verbesserungen nachzuweisen oder ein Emissionsreduktionsziel festzulegen oder Anstrengungen zu unternehmen, um innerhalb eines Zeitrahmens von 3 Jahren das unterste Quintil zu verlassen. Sollte nach 3 Jahren keine Verbesserung eingetreten sein, ergreift der Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen zur Veräußerung.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen, die keine Frauen im Vorstand haben, mit der Auflage, innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ein weibliches Vorstandsmitglied aufzunehmen. Sollte sich die Situation nach 3 Jahren nicht gebessert haben, wird der Anlageverwalter eine Reihe von Möglichkeiten nutzen, von der Abstimmung gegen die Geschäftsleitung auf Hauptversammlungen bis hin zum Verkauf der Anteile.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

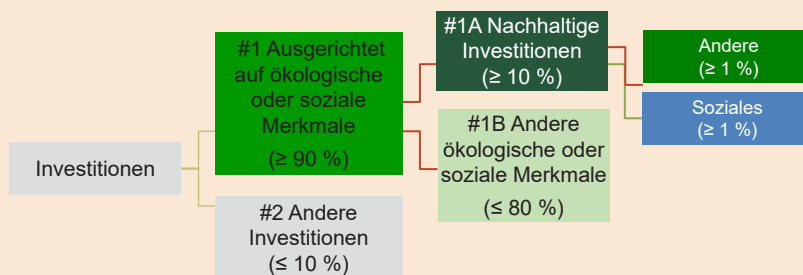
● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Analysten des Anlageverwalters überprüfen in ihrer Analyse, ob die Unternehmen gute Governance-Praktiken aufweisen, was die Überprüfung der Vorstandsstruktur und seiner Unabhängigkeit, der Vergütungspolitik, der Rechnungslegungsstandards und der Aktionärsrechte umfasst. Der Anlageverwalter berücksichtigt außerdem Themen wie Mitarbeiterfluktuation, Ausbildung, Vielfalt, Lohngefälle und Kontroversen sowie steuerliche Aspekte wie die Differenz zwischen gesetzlichen und effektiven Steuersätzen und Kontroversen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methode, die auf mindestens 90 % des Portfolios angewendet wird, um das Profil eines Unternehmens zu relevanten Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) zu bestimmen. Dies bildet den Anteil im Fondsportfolio, der an den ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist (siehe nachfolgende Grafik). Höchstens 10 % des Fondsportfolios können anderweitig verwendet werden, wie in der folgenden Abbildung unter „#2 Andere Investitionen“ angegeben. Dieser Teil umfasst liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu Liquiditätszwecken gehalten werden und ihrer Natur gemäß nicht auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sein können.

Darüber hinaus wird der Fonds von den 90 % des Portfolios, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind, mindestens 10 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen investieren, wobei mindestens 1 % auf ein Umweltziel und 1 % auf soziale Ziele abgestimmt sind.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²⁰?**

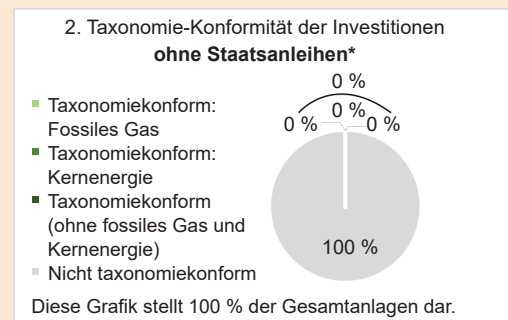
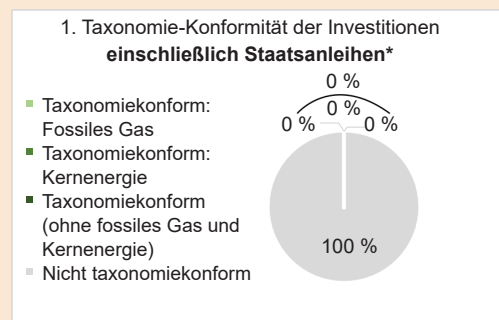
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen mit einem auf die SFDR abgestimmten Umweltziel in seinem Portfolio zu halten.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich, einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen mit einem auf die SFDR abgestimmten sozialen Ziel in seinem Portfolio zu halten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die für Liquiditätszwecke gehalten werden.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.

²⁰ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/2378/Z/templeton-japan-fund/LU0116920520>

Nach Artikel 10 SFDR für den Fonds erforderliche besondere Offenlegungen sind abrufbar unter: www.franklintempleton.lu/2378